

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## Surface Applied & Repair

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Surface Applied & Repair

Stoff / Gemisch Gemisch

Andere Namen des Gemischs

UFI: 6500-C029-F00Y-D7RV, Modified UFI: C800-U0RP-S00F-1KC4, Patch'n Plug UFI: HH00-C0TV-P00X-1M3K, Megamix I UFI: Y200-U0CW-500F-QW5P, Concentrate

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### Bestimmte Verwendung der Mischung

Abdichtung und Schutz von Beton

### Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname XYPEX CHEMICAL CORPORATION

Adresse 13731 Mayfield Place, Richmond, BC V6V 2G9

Kanada

Telefon +1(604) 273-5265 E-mail enquiry@xypex.com

### E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name XYPEX CHEMICAL CORPORATION

E-mail enquiry@xypex.com

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale, Telefon non-stop: +43 1 406 43 43.

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

### Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Atemwege reizen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

### Gefahrenpiktogramm





### Signalwort

1/13

Gefahr

Seite

### Gefährliche Stoffe

Portlandzementklinker Calciumdihydroxid Flue Staub, Portlandzement



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## Surface Applied & Repair

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P102

P260 Staub nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

#### Sonstige Gefahren 2.3.

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

### Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtspr ozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 14808-60-7 EG: 238-878-4 Registrierungsnummer: 01-2120770509-45	Quarz (SiO2)	25-60	ist nicht als gefährlich eingestuft	1
CAS: 65997-15-1 EG: 266-043-4 Registrierungsnummer: 15.1 REACH	Portlandzementklinker	20-40	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	1
CAS: 1305-62-0 EG: 215-137-3 Registrierungsnummer: 01-2119475151-45	Calciumdihydroxid	2,5-15	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	1
CAS: 68475-76-3 EG: 270-659-9 Registrierungsnummer: 01-2119486767-17	Flue Staub, Portlandzement	<2	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	1
CAS: 14808-60-7 EG: 238-878-4	Quarz	<0,6	STOT RE 1, H372 (Lunge (Einatmen))	1

### **Anmerkungen**

Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

Seite



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Surface Applied & Repair**

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab.

#### **Bei Finatmen**

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

### Bei Berührung mit der Haut

Verschmutzte Kleidung ablegen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

### Beim Kontakt mit den Augen

Nicht die Augen reiben, um mechanische Verletzung der Hornhaut zu vermeiden. Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

#### **Beim Verschlucken**

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Sollte Erbrechen eintreten, darauf achten, dass der Betroffene das Erbrochene nicht einatmet (dabei Einatmen dieser Flüssigkeiten in die Atemwege bereits in geringen Mengen besteht die Gefahr einer Schädigung der Lunge). Mund mit sauberem Wasser ausspülen. Trinken Sie 1 Tasse (240 - 300 ml) Wasser und verdünnen Sie es anschließend mit Milch, falls verfügbar. Verabreichen Sie nichts durch den Mund, wenn die verletzte Person bewusstlos ist oder unter Krämpfen leidet. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

### Bei Einatmen

Kann die Atemwege reizen. Husten, Kopfschmerz.

Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Staub nicht eingeatmet wird. Allerdings kann langfristiger Kontakt gegenüber hohen Konzentrationen von Staub zu Schäden an der Lunge führen.

### Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht Hautreizungen. Reizung, Kribbeln, Rötung.

### Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

### **Beim Verschlucken**

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

### Geeignete Löschmittel

Unter normalen Bedingungen ist das Produkt nicht brennbar.

### **Ungeeignete Löschmittel**

Nicht bestimmt.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen. Erdalkaliverbindungen verursachen eine explosive Zersetzung von Maleinsäureanhydrid, Nitroalkanen und Nitroparaffinen. In Gegenwart von Wasser bilden sie Salze mit anorganischen Salzen und mit anorganischen Basen. Die trockenen Salze sind explosiv.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Surface Applied & Repair**

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Atmen Sie den Staub nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Wenn eine bedeutende Verschmutzung auftritt, die entsprechenden Ämter und Abwasserreinigungsanlagen kontaktieren.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das Produkt in geeigneter Weise mechanisch. Atmen Sie den Staub nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Halten Sie das Material trocken.

Wenn das Produkt trocken ist, sollte bei der Reinigung die Staubentwicklung vermieden werden. Trocken kehren ist zu vermeiden. Beispiele für Reinigungsmethoden im trockenen Zustand sind:

- (A) Verwendung eines Staubsaugers (tragbare Industriegeräte), der mit hocheffizienten Partikelfiltern (HEPA-Filter) oder einer gleichwertigen Technik ausgestattet ist.
- (B) Staub durch Wischen, Nassbürsten oder Wassersprühstrahlen oder -schläuche mit feinem Nebel aufnehmen, um zu vermeiden, dass der Staub in die Luft gelangt, und um Schlamm zu entfernen. Sicherstellen, dass die Abflüsse abgedeckt sind.

Wenn das Produkt nass geworden ist, aufnehmen und in einen wasserdichten Behälter geben. Das Material vor der Entsorgung trocknen und verfestigen lassen. Informieren Sie sich über die geltenden Vorschriften, bevor Sie verschüttetes Material entsorgen, unabhängig davon, ob es trocken ist oder nicht. Das gesammelte Material muss gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgt werden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Surface Applied & Repair**

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Atmen Sie den Staub nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Das Tragen des Produkts kann zu Rückenverletzungen, Zerrungen, Verstauchungen usw. führen. Wenden Sie die richtigen Handhabungstechniken an, um Verletzungen zu vermeiden. Verwenden Sie, falls erforderlich, Handhabungsgeräte und -vorrichtungen, um Verletzungen zu vermeiden.

Allgemein – Vermeiden Sie es, während der Arbeit auf dem Produkt zu knien. Wenn das Knien absolut notwendig ist, muss eine geeignete undurchlässige, wasserdichte persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

Vermeiden Sie eine unsachgemäße Handhabung von Eimern oder Säcken, um ein versehentliches Platzen und Staubentwicklung zu vermeiden. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. An einem trockenen Ort aufbewahren.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Behälter dicht verschlossen halten.

Bewahren Sie dieses Produkt in einer zugfreien Umgebung und nicht direkt auf dem Erdboden auf, um Feuchtigkeit und extreme Temperaturen zu vermeiden.

Gebinde nicht zu hoch stapeln und gegen Herunterfallen sichern.

Lagerklasse

13 - Nicht brennbare feste Stoffe in nicht brennbaren Verpackungen

### Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Vermeiden Sie feuchte und zugige Umgebungen während der Lagerung. Vermeiden Sie auch die Lagerung unter 7°C.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

### **Europäische Union**

Richtlinie	(EU)	2017/	164
------------	------	-------	-----

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
Calciumdibudravid (CAC) 130E 63 0)	OEL 8 Stunden	1 mg/m³
Calciumdihydroxid (CAS: 1305–62–0)	OEL 15 Minuten	4 mg/m <sup>3</sup>

Anmerkungen

Alveolengängige Fraktion.

### Österreich

### BGBI. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
Allgemeiner Staubgrenzwert – Einatembare Fraktion (CAS:	MAK Tagesmittelwert	10 mg/m³
65997-15-1)	MAK Kurzzeitwerte	20 mg/m <sup>3</sup>
Allgemeiner Staubgrenzwert – Alveolengängige Fraktion (CAS: 65997–15–1)	MAK Tagesmittelwert	5 mg/m³



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Surface Applied & Repair**

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Österreich BGBI. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
Quarzfeinstaub (alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid) (CAS:	MAK	0,05 mg/m <sup>3</sup>
14808-60-7)	Tagesmittelwert	0,03 1119,111

Anmerkungen

Alveolengängige Fraktion.

Österreich BGBI. II Nr. 156/2021

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Wert
Calciumdihydroxid (CAS: 1305–62–0)	MAK Tagesmittelwert	1 mg/m³
	MAK Kurzzeitwerte	4 mg/m <sup>3</sup>
Flue Staub, Portlandzement (Staub) (CAS: 68475–76–3)	MAK Tagesmittelwert	5 mg/m³

Anmerkungen

Einatembare Fraktion.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen.

Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

### Augen- / Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille. Schutzbrille mit Seitenschutz. DIN EN 166 - persönlicher Augenschutz.

### Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. DIN EN ISO 374-1. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Um die Haut vor längerem Kontakt mit nassem Zement zu schützen, tragen Sie undurchlässige Handschuhe, die abrieb- und alkalibeständig sind (Nitril, aus einem Material mit niedrigem Gehalt an löslichem Cr(VI), CE-Kennzeichnung), innen mit Baumwolle gefüttert, hohe Stiefel, Kleidung mit geschlossenen Ärmeln und Hosen sowie Hautschutzprodukte (einschließlich Schutzcremes).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass kein feuchter Zement in die Schuhe gelangt. Hinsichtlich der Handschuhe haben Untersuchungen ergeben, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) bei normaler Abnutzung, die von der Art des Einsatzes abhängen kann, 480 Minuten lang einen ausreichenden Schutz bieten. Beschädigte oder durchnässte Handschuhe immer sofort ersetzen. Stets Ersatzhandschuhe bereithalten. Wasserdichte Hosen und Knieschoner verwenden, wenn Kontakt unvermeidbar ist, z. B. beim Einbringen/Auftragen von Betonmischungen oder Estrichen.

### **Atemschutz**

Verwenden Sie stets Atemschutzmasken.

Das Einatmen von Staub dieses Produkts muss jederzeit vermieden werden. Verwenden Sie eine P1/P2 -Maske (e.g. EN 149+A1, EN 140, EN 14387+A1, EN 1827+A1), oder in Zeiten mit hoher Belastung ein Airstream-Schutzhelm. Atemschutzausrüstungen sollten in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Vorschriften stehen. Bei der Auswahl von Atemschutzgeräten ist es ratsam Fitness-Tests durchzuführen. Ggf. ist eine geeignete Duschmöglichkeit vorzusehen.

### Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## Surface Applied & Repair

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand fest
Farbe weiß, grau
Geruch ohne Geruch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt die Angabe ist nicht verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich >1250 °C

Entzündbarkeit die Angabe ist nicht verfügbar Untere und obere Explosionsgrenze die Angabe ist nicht verfügbar Flammpunkt die Angabe ist nicht verfügbar Zündtemperatur die Angabe ist nicht verfügbar

Zersetzungstemperatur 580 °C

pH-Wert 9,1-9,8 (33% Lösung) (EPA-Methode: 2 Teile Wasser zu 1

Teil Pulver nach Volumengewicht) die Angabe ist nicht verfügbar

Wasserlöslichkeit Pulver bildet mit Wasser eine Aufschlämmung und härtet

mit der Zeit aus

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) die Angabe ist nicht verfügbar Dampfdruck die Angabe ist nicht verfügbar

Dichte und/oder relative Dichte

Kinematische Viskosität

Dichte die Angabe ist nicht verfügbar

Relative Dichte 2,75-2,8

Relative Dampfdichte die Angabe ist nicht verfügbar Partikeleigenschaften die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Erdalkaliverbindungen reagieren heftig mit starken Säuren. Sie greifen in Gegenwart von Feuchtigkeit auch Aluminium, Blei und Messing an.

Calciumaluminate reagieren in Gegenwart von Wasser chemisch zu stabilen Calciumaluminathydraten. Diese Reaktion ist exotherm und kann bis zu 24 Stunden dauern. Die freigesetzte Gesamtwärme beträgt < 500 kj/kg.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

Wenn es mit Wasser gemischt wird, härtet es mit der Zeit in eine stabile Masse aus.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erdalkaliverbindungen verursachen eine explosive Zersetzung von Maleinsäureanhydrid, Nitroalkanen und Nitroparaffinen.

In Gegenwart von Wasser bilden sie Salze mit anorganischen Salzen und mit anorganischen Basen. Die trockenen Salze sind explosiv.

Erdalkaliverbindungen sind bis 580 °C stabil.

Erdalkaliverbindungen zersetzen sich bei etwa 580 °C unter Wasserverlust zu Calciumoxid.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht.

Vermeiden Sie feuchte und zugige Umgebungen während der Lagerung. Vermeiden Sie auch die Lagerung unter 7°C.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Diese Produkte sind nicht mit starken Säuren kompatibel.

Es ist zu beachten, dass die unkontrollierte Verwendung von Aluminiumpulver in feuchtem Zement vermieden werden muss, da sich dabei Wasserstoff bildet.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Surface Applied & Repair**

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

#### **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Calciumdihydroxid						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionsz eit	Art	Geschlecht
Oral	LD <sub>50</sub>	OECD 425	>2000 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD50	OECD 402	>2500 mg/kg KG		Kaninchen	

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Zement kann bei längerer Einwirkung auf feuchte Haut (durch Feuchtigkeitstranspiration) reizend wirken. Längerer Hautkontakt mit feuchtem Zement oder frischem Beton kann zu schweren Verbrennungen führen, die nicht schmerzhaft sind. Wiederholter Hautkontakt mit feuchtem Zement kann zu Hautentzündungen führen.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Direkter Kontakt mit dem Produkt kann zu Hornhautschäden durch mechanische Belastung, sofortige oder verzögerte Reizung oder Entzündung führen. Direkter Kontakt in trockener oder feuchter Form kann zu mäßigen Augenreizungen (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis hin zu Verätzungen oder Erblindung führen.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

### Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Calciumdihydroxid					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471			Bakterien (Salmonella typhimurium)	



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## Surface Applied & Repair

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Dieses Produkt enthält Quarzsand. Diese Form von Quarz wird aufgrund der großen Partikelgröße nicht als krebserregend eingestuft. Eine längere und/oder massive Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub kann jedoch zu Silikose führen, einer nodulären Lungenfibrose, die durch die Ablagerung feiner alveolengängiger Partikel kristallinen Siliziumdioxids in der Lunge verursacht wird.

1997 kam die IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) zu dem Schluss, dass kristallines Siliziumdioxid, das am Arbeitsplatz eingeatmet wird, beim Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle industriellen Bedingungen und nicht alle Arten von kristallinem Siliziumdioxid Anlass zur Besorgnis geben.

Die IARC (1997) kam zu dem Schluss, dass es "ausreichende Beweise für die Kanzerogenität von eingeatmetem kristallinem Siliziumdioxid in Form von Quarz und Cristobalit unter bestimmten industriellen Bedingungen gibt, dass die Kanzerogenität jedoch von den inhärenten Eigenschaften des kristallinen Siliziumdioxids oder von externen Faktoren abhängen kann, die seine biologische Aktivität oder die Verteilung der polymorphen Formen beeinflussen".

Die Hauptsymptome der Lungenfibrose (allgemein als Silikose bekannt) sind Husten und Atemnot. Die Exposition gegenüber lungengängigem Staub und lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub (Quarzfeinstaub) am Arbeitsplatz sollte überwacht und kontrolliert werden.

### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Einatmen kann zu Reizungen, Entzündungen oder Verbrennungen führen. Bei einer Exposition über den Arbeitsplatzgrenzwerten können Husten, Niesen und Kurzatmigkeit auftreten.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Längeres oder wiederholtes Einatmen kann zu Lungenschäden einschließlich chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) führen. Bestimmte Inhaltsstoffe dieser Produkte können bei der Handhabung und Verwendung zur Bildung von lungengängigem Staub führen. Der Staub kann lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten.

Längere, häufige oder übermäßige Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub, Zementstaub und Erdalkaliprodukten kann zu Erkrankungen der Atemwege, Lungenerkrankungen, Schäden an Lunge und Atemwegen, Geschwüren und Perforationen der Nasenscheidewand, Lungenentzündung und anderen schweren Gesundheitsschäden führen.

Übermäßiges Einatmen von kristallinem Siliziumdioxidstaub kann zu Atemwegserkrankungen wie Silikose, Pneumokoniose und Lungenfibrose führen.

### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Surface Applied & Repair**

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Nicht in Gewässer gelangen lassen. Bei Gewässerverschmutzung sofort die zuständigen Behörden benachrichtigen.

Die Zugabe größerer Mengen zementartiger Produkte zu Wasser kann zu einer Erhöhung des pH-Wertes führen und daher unter bestimmten Umständen für Wasserlebewesen toxisch sein.

Alkalische Bedingungen können auch Auswirkungen auf die Vegetation haben.

### **Akute Toxizität**

Calciumdihydro	Calciumdihydroxid					
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt		
LC50	50,6 mg/l	96 Stunden	Fische	Süßwasser		
LC50	457 mg/l	96 Stunden	Fische	Salzwasser		
EC50	49,1 mg/l	48 Stunden	Wirbellosen Wassertieren	Süßwasser		
LC50	158 mg/l	96 Stunden	Wirbellosen Wassertieren	Salzwasser		
EC50	184,57 mg/l	72 Stunden	Algen und andere Wasserpflanzen	Süßwasser		
NOEC	48 mg/l	72 Stunden	Algen und andere Wasserpflanzen	Salzwasser		
EC10/LC10	2000 mg/kg Trockener Boden		Mikroorganismen			

### **Chronische Toxizität**

Calciumdihydroxid					
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	
NOEC	32 mg/l	14 Tage	Wirbellosen Wassertieren	Salzwasser	
NOEC	1080 mg/kg	21 Tage	Höhere Pflanzen		

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

Erdalkali-Material ist nicht biologisch abbaubar - reagiert mit der Atmosphäre und dem gelösten Kohlendioxid und bildet durch Karbonatisierung Calciumcarbonat (Kreide).

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Enthält keine bioakkumulativen Bestandteile.

### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Surface Applied & Repair**

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Produkt – Unbenutzte Reste oder trockenes verschüttetes Material Trocken aufnehmen und in Behälter füllen. Behälter unmissverständlich beschriften. Bei der Entsorgung mit Wasser verdünnen, um Staubbildung zu vermeiden. In einer genehmigten Sondermülldeponie für zement- und erdalkalihaltige Abfälle entsorgen. Alle Materialien unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften/Gesetze entsorgen.

#### Produkt - Schlämme

Aushärten lassen. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer vermeiden und wie für ausgehärtetes Produkt angegeben entsorgen.

### Produkt - nach Zugabe von Wasser ausgehärtet

In einer genehmigten Sondermülldeponie für zement- und erdalkalihaltige Abfälle entsorgen. Alle Materialien unter Beachtung der behördlichen Vorschriften/Gesetze entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

#### **Abfallvorschriften**

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), in der gültigen Fassung.

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) in der gültigen Fassung.

Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen. Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), in der geltenden Fassung.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

### 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

### 14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Surface Applied & Repair**

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) StF: BGBI. I Nr. 132/2006.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), in der geltenden Fassung.

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) in der gültigen Fassung.

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), in der geltenden Fassung.

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H372 Schädigt die Lunge (inhalativ) bei längerer oder wiederholter Exposition.

### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Staub nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung

sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

### Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

### Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der

gefährlichen Güte

BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

EC50 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion

bewirkt

EG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS Notfallplan



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **Surface Applied & Repair**

Erstellungsdatum 01.10.2024

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

EU Europäische Union

EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter

IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport

gefährlicher Chemikalien

ICAO International Civil Aviation Organization

IMDG Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IMO Internationale Seeschifffahrts-Organisation

INCI Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe

ISO Internationale Organisation für Normung

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LC10
 LC50
 Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 10% einer Stichprobe tötet
 LC50
 Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
 LD50
 Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung

log Kow Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OEL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

ppm Teile pro Million

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter

Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut Skin Sens. Sensibilisierung der Haut

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen

gemäß UN-Modellvorschriften

UVCB Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe

Reaktionsprodukte und biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

### Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

### Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

### **Sonstige Angaben**

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

### Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.